



Oktatás, kutatás, gyógyítás: 250 éve
az egészség szolgálatában

SEMMELWEIS EGYETEM

Rektor

Dr. Merkely Béla

Aktenzeichen: 49833-5/KSRH/2020

Verordnung durch den Rektor Nr. R/5/2020. (IV.23.)

für Studierende der Semmelweis Universität über Organisation und Abwicklung temporärer Regelungen
von Fernprüfungen

Aufgrund von Teil I.1 § 3 Absatz 12 der Organisations- und Betriebsordnung (fortan: „SZMSZ“) der Semmelweis Universität (fortan „Universität“) und von Teil I.10. § 3 Absatz (2) der SZMSZ wird von mir Folgendes verfügt und verordnet

§ 1. Begriff Fernprüfung und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Falls die Prüfung elektronisch durch ein zum Fernunterricht angewendeten Programm organisiert wird (fortan „Fernprüfung“), kann sich der Studierende zur Prüfung entsprechend Regelungen des Buchs III. Teil 2 der Studien- und Prüfungsordnung (fortan „TVSZ“) anmelden.
- (2) Die Fernprüfung an der Universität wird durch das Programm/Videokonferenz-Fläche Zoom (inkl. Moodle) abgewickelt.
- (3) Vor Beginn der Prüfung sendet die Studienabteilung dem Studierenden die Nummer seines Identifikationsdokuments (ID-Karte) zu, um sie vor Beginn der Prüfung mit der vom Studierenden angegebenen Angabe abstimmen zu können.
- (4) Der Studierende ist verpflichtet, während der ganzen Zeit der Prüfung Live-Bilder in Echtzeit über sich anzugeben, wo die Person des Prüflings für Prüfungskommission eindeutig zu erkennen, Hände und Oberkörper ständig zu sehen sind.
- (5) Der Prüfling gibt vor Beginn der Prüfung eine Erklärung ab, dass er die gegenwärtige Regelung des Fernprüfungssystems kennt und akzeptiert. Weiterhin akzeptiert er, dass die Prüfung über eine bestimmte elektronischen Fläche läuft, über deren Funktion er sich im Klaren ist.
- (6) Die gegebene Organisationseinheit für Bildung und Forschung ist verpflichtet, die Prüfungsordnung des gegebenen Fachs vor Beginn der Prüfung zeitlich sinnvoll auf ihrer eigenen Webseite bekanntzugeben.
- (7) Abweichend von Regelungen der Absatzes 4. § 31 der TVSZ können Studierende im Fernstudium ihre (Teil)Prüfungen auch vor 8 Uhr früh oder nach 20 Uhr; oder am Wochenende ablegen, wenn es von Studentischer Selbstverwaltung (HÖK) ausdrücklich und schriftlich beantragt wird. Der Antrag des Prüflings darf für die Organisationseinheit keine Verpflichtung von Prüfungsankündigung in erweiterten

Zeitraumen bedeuten, d.h. die Organisationseinheit trifft die Entscheidung darüber, ob sie in dieser Zeit die Prüfung ankündigt oder nicht.

§ 2 Umstände der Fernprüfung und zutreffende Datenschutzbeschränkungen

- (1) Im Falle einer Fernprüfung sollen Umstände für Studierenden gewährleistet werden, wo die Prüfung ungestört, eingriffsfrei und unter den nötigen technischen Bedingungen abgewickelt wird. Während Fernprüfung sind sowohl die Lehrkraft als auch der Prüfling verpflichtet, ihre eigenen technischen Mittel anzuwenden.
- (2) Der Studierende darf während Fernprüfung kein Headset oder Kopfhörer benutzen.
- (3) Vor Beginn der Fernprüfung soll sich jeder Prüfling mündlich darüber erklären, dass er
 - a) während der Prüfung kein unerlaubtes Mittel benutzt oder die Hilfe anderer Person nicht annimmt
 - b) während der Prüfung kein(e) Mittel/Methode/Applikation oder andere Hilfsmittel benutzt, wodurch er eine günstigere Bewertung – als sein tatsächliches Wissen ist – bei der Prüfungskommission erreichen könnte.
- (4) Die Prüfungskommission/Prüfer darf keine persönliche Informationen über den Prüfling und seinen Lebensraum sammeln, darf sein persönliches Umfeld nicht kontrollieren und die menschliche Würde des Studierenden während Fernprüfung nicht verletzen.
- (5) An Fernprüfung müssen min. zwei Prüfer anwesend sein; davon kann einer der Demonstrator sein, der an der Bewertung (Notengebung) nicht teilnimmt.
- (6) Der Prüfer schreibt vor, dass der Prüfling ein solches Gerät/System oder eine Applikation zu benutzen hat, wodurch möglich ist, dass der Prüfer den kompletten Bildschirm seines PCs oder des angewendeten Gerätes sieht; d.h. der Prüfling ist verpflichtet, den Bildschirm seines PCs oder des angewendeten Gerätes während der ganzen Zeit der Prüfung mit dem Prüfer zu verteilen.
- (7) Über die Prüfung wird im System Zoom eine Videoaufnahme gemacht, die vom System 3 Tage gespeichert wird.
- (8) Die im Rahmen der Fernprüfung aufgenommene Kommunikation darf weder der Prüfer noch der Prüfling weiterleiten, verteilen oder unberechtigten Personen erreichbar machen.
- (9) Abweichend Regelungen des Absatzes (5) § der TVSZ wird vom Prüfer die Prüfungsnote am Tage des Erhaltens der Note in NEPTUN EFTR festgehalten.
- (10) Abweichend Regelungen des Absatzes (4) § 42. der TVSZ darf der Prüfling bezüglich festgehaltener Prüfungsnote innerhalb 48 Stunden nach der Prüfung Einspruch erheben

§ 3. Gewährleistung der Validität der Fernprüfung

- (1) Während Fernprüfung sind vom Prüfling neben Erläuterung der ausgezogenen Prüfungsfrage 10 vom Prüfer gestellten Fragen sofort zu beantworten.
- (2) Falls zur Ausarbeitung der ausgezogenen Prüfungsfrage eine Vorbereitungszeit gewährleistet wird, soll der Prüfer den Prüfling vor Beginn der Prüfung darüber bzw. über die verwendbare Hilfsmittel (Kugelschreiber, Bleistift oder Formelsammlung) informieren.

§ 4. Regelungen bei außerordentlichen Ereignissen

(1) Falls die Verbindung zwischen Prüfling und Prüfer unterbrochen wird, d.h. der Prüfling die Videokonferenz verlässt, oder das Videozeichen abgeschaltet wird, schließt der Prüfer die Prüfung mit Eintragung „war nicht anwesend“ ab. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Prüfungsmöglichkeiten vom Prüfling um Eins.

(2) Falls der Prüfling innerhalb von 3 Arbeitstagen eine sinnvolle Erklärung dafür gibt – z.B. aufgrund Bestätigung einer öffentlichen Behörde bestätigt, dass die Verbindung wegen vis maior (z.B. Stromausfall) unterbrochen wurde; d.h. der Fehler außerhalb seines Interessenkreises verursacht wurde, kann die Prüfung wiederholt werden. Weiterhin ist es erforderlich, dass die in der TVSZ bestimmten, sich auf die zur Organisation der Prüfungen beziehenden Bedingungen auch gewährleistet sind (in der Prüfungsperiode gibt es noch genügend Zeit zum Ablegen der Prüfung). Die Entscheidung darüber, ob es hier eine vis maior Situation gab, wird vom Dekan getroffen. Der Antrag zur Feststellung der vis maior Situation darf nach Ablauf der Prüfungsperiode nicht eingereicht werden.

§ 5 Ethische Normen der Fernprüfung

(1) Der Prüfling ist verpflichtet, mit Einhaltung Grundsätze solider Verfahren über sein Vorbereitungsstand nach seinem besten Wissen berichten

(2) Der Prüfer ist verpflichtet, mit Einhaltung Grundsätze solider Verfahren, die menschliche Würde des Prüflings respektierend, den Kenntnisstand des Prüflings zu beurteilen.

(3) Sowohl für Prüfer als auch für Prüfling sind während Fernprüfung die ethischen Normen ihres Berufs, die Verordnungen von Ethik Kodex der Universität bezüglich des Verhaltens bei Abwicklung Fernprüfungen sowie die Regelungen der gegenwärtigen Verordnung maßgebend.

Diese Anweisungen treten nach Einverständnis der Studentischen Selbstverwaltung sofort nach Veröffentlichung auf der Homepage der Universität in Kraft.

Budapest, den 23 April 2020.

Dr. Béla Merkely

Rektor

Das Einverständnis von Studentischer Selbstverwaltung (HÖK) wurde gegeben:

Tamás Hegedűs

Präsident HÖK